

## Das bayrische Recht auf Natur in der Praxis

### Praktische Beispiele zu Kapitel 6.1 „Die Rechtslage in Bayern“ der Studie „Recht auf Natur“ RA Peter Janssen, DAV

*Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. (Art. 141 Abs 3 Satz 1 Bay. Verfassung von 1946!)*

#### Blumenpflücken und Pilzesammeln

Für alle **Wildpflanzen** gilt § 39 Abs. 3 BNatSchG:

Pflücken und mitnehmen darf man Beeren, Blumen und andere Pflanzen „in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf (was eine Hand umfassen kann – sog. **Handstraußregelung**), aber keine geschützten Pflanzen (z. B. Enziane, Küchenschellen, Eisenhut, Orchideen, Seidelbast).

Spezielle Regelungen für **Pilze**:

Als geringe Menge (*ortsüblicher Umfang*, Art. 141 Abs. 3 Bay. Verfassung) gilt in Bayern pro Tag und Person 1 bis 2 kg. Nahezu alle verbreiteten Pilze dürfen gesammelt werden, darunter auch geschützte Pilzarten gemäß einer umfangreichen Ausnahmeliste (Steinpilz, Pfifferling, Schweinsohr, Brätling, Birkenpilz, Rotkappe, Morchel), aber beispielsweise keine Trüffel.

Pflücken und Sammeln über die geringe Menge oder den persönlichen Bedarf hinaus ist genehmigungspflichtig und ohne Genehmigung strafbar.

#### Spiel und Sport

**Ballspielen** in der Natur ist erlaubt, aber nicht die feste Installation beispielsweise von Fußballtoren.

**Drachen** darf man steigen lassen, aber nur mit Sicherheitsabständen (6 Km von Flughäfen, 3 Km von Flugplätzen, 600 m von Bahnstrecken, Hochleitungen, Autobahnen, stark befahrenen Straßen) und mit max. 100 m Leinenlänge.

**Radfahren** ist nur auf geeigneten Wegen zulässig. Es kommt auf die objektive Eignung des Weges an, nicht auf das subjektive Können des Radlers. Die Naturschutzbehörden sind für die Beurteilung der Eignung zuständig. (Bay. Umweltministerium in seinen Vollzugshinweisen vom 27.11.2020 zu Teil 6 des Bay. Naturschutzgesetzes)

**Klettern** gilt als Form des Betretens. Kletterer dürfen in den Fels, auch wenn er in Privateigentum ist, **Bohrhaken** setzen, *wenn die Ausstattung nur der Sicherheit dient und keine natürlichen Sicherungsmöglichkeiten bestehen.* (Schreiben des Bay. Umweltministeriums vom 11.05.2017)

**Tourengehen auf Skipisten** ist zulässig. Denn auch präparierte und mit Liften bestückte Skipisten sind Teile der freien Natur. „*Ein Pistenbetreiber darf während des allgemeinen Skibetriebs grundsätzlich keine Sperrungen der für Tourengänger vornehmen. Anderes gilt für Sperrungen der Skipisten für alle Pistennutzer während der (gefährvollen) Pistenpräparierung*“ (Bay. Verfassungsgerichtshof am 27.01.2016)

**Baden und Schwimmen**, auch das Befahren mit **Booten ohne Motor**, ist als „Gemeingebrauch“ grundsätzlich in allen Gewässern erlaubt, auch solchen in Privateigentum. Ausgenommen sind Teiche in Parks und Gärten oder zur Fischzucht und Naturschutzzonen. Beschränkungen es gibt für Gewässer mit Schifffahrt aus Sicherheitsgründen. **Tauchen** ohne Atemgerät ist als Gemeingebrauch zulässig, aber mit Atemgerät nur in dafür zugelassenen Gewässern. Der Zugang zum See und das Lagern am Ufer sind im Rahmen des allgemeinen Betretungsrechts erlaubt.

**Gleitschirmfliegen** unterliegt dem Luftverkehrsgesetz des Bundes. Das bayerische Verfassungsrecht auf Naturgenuss und das Recht auf Sportausübung in der Natur nach dem Bay. Naturschutzgesetz (Gleichstellung mit Betreten) greifen nicht. Jedes Fluggelände muss luftrechtlich zugelassen sein, der Pilot braucht eine Lizenz und das Fluggerät eine Musterprüfung.

### **Veranstaltungen**

Organisierte Veranstaltungen sind zulässig, wenn die Grundstücke nicht stärker beansprucht werden, als dies durch nicht organisierte Personen zu erwarten wäre. Das ist beispielsweise bei Führungstouren alpiner Vereine anzunehmen. Steht aber der **kommerzielle** Charakter einer Veranstaltung im Vordergrund, so fehlt es am Erholungszweck und die Eigentümererlaubnis ist erforderlich. (Bay. Umweltministerium in seinen Vollzugshinweisen, siehe oben)

### **Wegemaut**

Die Ausübung des Betretungsrecht ist grundsätzlich unentgeltlich. Nur ausnahmsweise darf ein Entgelt erhoben werden, wenn durch die Aufwendungen der Grundeigentümer *„die Ausübung des Betretungsrechts ... erst ermöglicht wird (zum Beispiel durch Schaffung eines Zugangs zu einer Klamm)“* (Bay. Umweltministerium in seinen Vollzugshinweise, siehe oben)

### **Grundbesitzerhaftung**

Als Kompensation dafür, dass sie das Betretens dulden müssen, haften die Grundstücksbesitzer nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 14 des Bundeswaldgesetzes nicht für **natortypische** und **waldtypische** Gefahren. Das hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 02.10.2012 bestätigt. Der Waldbesitzer musste für die schweren Verletzungen einer Spaziergängerin durch einen herabfallenden Ast auf einem Forstweg keinen Schadenersatz leisten.

### **Seezugang**

Art. 141 Abs 3 Satz 3 Bay. Verfassung: *„Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.“*

Diese Verfassungsbestimmung *„bindet die staatliche und kommunale Verwaltung unmittelbar“*, so das Oberlandesgerichts München in einer Entscheidung 19.07.2005 über einen Seeuferweg am Tegernsee. Gemäß einer weiteren Entscheidung des Bay. Verwaltungsgerichtshofs vom 11.06.2013 durfte die Stadt Tegernsee an den Grundstücken der klagenden Anlieger vorbei auf Seegrund einen 200 m langen Seeufersteg bauen.

Kurzreferat am 29.04.2020 in Wien (per Video)